

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 20b GehG Fahrkostenzuschuss

GehG - Gehaltsgesetz 1956

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.01.2026

1. (1) Dem Beamten, der durch Erklärung beim Arbeitgeber einen Pauschbetrag gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c, d oder e EStG 1988 in Anspruch nimmt, gebührt ab dem Tag der Abgabe dieser Erklärung bei seiner Dienstbehörde, frühestens ab 1. Jänner 2008, ein Fahrtkostenzuschuss.

2. (2) Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden vollen Kalendermonat in den Fällen des

1. § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c EStG 1988 bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von mindestens

20 km bis 40 km .....19,63 Euro (Anm. 1),

mehr als 40 km bis .....38,81 Euro (Anm. 2),

60 km

mehr als 60 km .....58,02 Euro (Anm. 3),

1. 2.

mindestens 2 km bis .....10,68 Euro (Anm. 4),

20 km

mehr als 20 km bis 40 km .....42,38 Euro (Anm. 5),

mehr als 40 km bis 60 km .....73,76 Euro (Anm. 6),

mehr als 60 km .....105,34 Euro (Anm. 7),

1. 3.

mindestens 8, aber nicht mehr als 10 Tagen im .....zwei Drittel,  
Kalendermonat

mindestens 4, aber nicht mehr als 7 Tagen im .....ein Drittel  
Kalendermonat

des jeweiligen Monatsbetrags nach Z 1 oder 2.

1. (3) Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c, d oder e EStG 1988 wegfallen.

2. (4) Auf das Ruhen des Fahrtkostenzuschusses ist § 15 Abs. 5 anzuwenden. Der Fahrtkostenzuschuss ruht weiters während eines Zeitraumes, für den der Beamte Anspruch auf Leistungen nach den §§ 22 oder 34 der Reisegebühreenvorschrift 1955 hat oder in dem die Bezüge des Beamten entfallen.

3. (5) Der Fahrtkostenzuschuss ist mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen. Bereits ausgezahlte, nicht gebührende Beträge sind hereinzubringen.

4. (6) Der Fahrtkostenzuschuss gilt als Aufwandsentschädigung. Dieser entfällt, wenn der Beamtin oder dem Beamten ab dem 1. Jänner 2025 mit ihrer oder seiner Zustimmung Zuwendungen gemäß § 26 Z 5 lit. b EStG 1988 in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2022, BGBl. I Nr. 108/2022, zukommen, mit dem auf die Zuwendung folgenden Monatsersten. Fällt die Zuwendung auf einen Monatsersten, so endet der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss mit diesem Tag.

(\_\_\_\_\_)

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 422/2023 ab 1.1.2024: 25,39 €

gemäß BGBl. II Nr. 175/2025 ab 1.8.2025: 26,69 €

In Kraft seit 01.04.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at